

## Wichtige Verbesserungen durch das 2. Pflegestärkungsgesetz ab 1.1.2016

Seit 1. Januar 2016 ist das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) in Kraft. Die wichtigsten Veränderungen des Gesetzes werden aber erst am 1. Januar 2017 wirksam. Dies betrifft vor allem die Einführung eines neuen Begutachtungsverfahrens und die Umstellung von den bisherigen drei Pflegestufen auf dann fünf sogenannte Pflegegrade. Einige Veränderungen durch das Gesetz sind kommen jedoch schon seit dem 1. Januar diesen zum Tragen. Die wichtigsten Verbesserungen seit 1.1.2016 sind:

- Die Leistungsbeträge für Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege bleiben zwar unverändert. Und auch die Übertragungsmöglichkeiten der Leistungsbeträge von der einen zur anderen Leistungsart bleiben erhalten. **Für die Kurzzeitpflege wird jedoch die Höchstanspruchsdauer nun generell von vier Wochen auf acht Wochen im Jahr erhöht.** (Bei Verhinderungspflege bleibt der Anspruch bei maximal sechs Wochen bei mehrtägiger Verhinderungspflege. Bei stundenweiser Verhinderungspflege werden nach wie vor keine Tage angerechnet).
- Das **hälftige Pflegegeld**, das während Kurzzeitpflege und mehrtägiger Verhinderungspflege weiterbezahlt wird, **wird nun bei Verhinderungspflege für bis zu sechs Wochen und bei Kurzzeitpflege für bis zu acht Wochen weiterbezahlt.** (Bis Ende 2015 wurde es in beiden Fällen nur maximal 4 Wochen lang bezahlt).
- Jeder, der einen Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung stellt, muss von der Pflegekasse unverzüglich über den **zuständigen Pflegeberater und den nächstgelegenen Pflegestützpunkt** informiert werden. Und zwar nicht nur beim Erstantrag sondern bei jedem Antrag auf Leistungen.
- Die Pflegekassen müssen beim Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung nicht nur Preisvergleichslisten zu Pflegeheimen und Pflegediensten im Umfeld zur Verfügung stellen. Sie müssen nun auch explizit **Preisvergleichslisten zu „Angeboten für niedrigschwellige Betreuung und Entlastung“ entsprechend § 45c** auf Anforderung unverzüglich zusenden. Die Listen sollen quartalsweise aktualisiert werden und auch auf den Internetseiten der Kassen ersichtlich sein. Hierzu müssen allerdings erst Wege der elektronischen Datenübermittlung vereinbart werden. Dies braucht vermutlich noch etwas Zeit.
- Die **Pflegeberatung** kann auf Wunsch bzw. mit Zustimmung des Versicherten **auch direkt von den Angehörigen, Lebenspartnern oder weiteren Personen** in Anspruch genommen werden. Bis Ende 2015 konnte sie nur im Beisein der betroffenen Person stattfinden. Nach wie vor ist die Beratung auf Wunsch auch in der häuslichen Umgebung möglich oder in der Einrichtung, in der die betroffene Person lebt.

### Tipp zu Erstanträgen und Höherstufungsanträgen in diesem Jahr:

Wenn aufgrund eines zunehmenden Hilfebedarfs bereits in diesem Jahr eine höhere Pflegestufe anzunehmen ist oder eine erstmalige Einstufung in die sogenannte „Pflegestufe 0“ Aussicht auf Erfolg hat, ist es empfehlenswert, den Antrag noch im Lauf diesen Jahres zu stellen. Denn ausgehend von der Pflegestufe, die zum Jahresende festgelegt ist, gelangen demenzkranke Menschen am 1.1.2017 automatisch in einen Pflegegrad, der um zwei Stufen höher ist (z. B. von Pflegestufe 0 in den Pflegegrad 2). Würde dagegen erst in 2017 einen Antrag auf Pflegeeinstufung gestellt, ist die Chance etwas geringer, nach dem dann geltenden neuen Begutachtungsverfahren in den Pflegegrad 2 eingestuft zu werden. Für die Anerkennung des Pflegegrad 2 nach dem neuen Begutachtungsverfahren ab 2017 müssen die Fähigkeitseinschränkungen etwas ausgeprägter sein, als es derzeit für die Anerkennung der Pflegestufe 0 erforderlich ist. Ähnlich verhält es sich beim Übergang zwischen anderen Pflegestufen bzw. Pflegegraden. Die automatische Überleitung von einer bestehenden Pflegestufe in einen Pflegegrad ab 2017 ist sozusagen eine etwas kulantere Regelung.

Ergänzende Informationen:

- „Pflegestufe 0“ bedeutet die Anerkennung einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz entsprechend dem Pflegeversicherungsgesetz ohne bereits in Pflegestufe 1-3 eingestuft zu werden.
- Eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz wird bei der Begutachtung im Rahmen der Pflegeversicherung anerkannt, wenn ein demenzkranker Mensch aufgrund seiner Vergesslichkeit täglich auf Hinweise und Erinnerungen durch andere Menschen angewiesen ist, um den Alltag zu bewältigen.
- Pflegebedürftige Menschen, die in ihrer Alltagskompetenz nicht erheblich eingeschränkt sind, gelangen am 1.1.2017 von ihrer seitherigen Pflegestufe automatisch nur in einen um eine Stufe höheren Pflegegrad.